

Satzung des Vereins „MENTOR – Die Leselernhelfer Mülheim an der Ruhr e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „MENTOR – Die Leselernhelfer Mülheim an der Ruhr e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Er gewährt außerschulische Unterstützung für benachteiligte Kinder und Jugendliche der unteren und mittleren Jahrgangsstufen aller Schularten primär bei der Entwicklung ihrer Sprach-, Lese- und Schreibkompetenz des Deutschen. Diese Unterstützung leisten Mentoren¹, die auf freiwilliger (ehrenamtlicher) Basis ein oder mehrere Kinder oder Jugendliche über einen längeren Zeitraum betreuen mit dem Ziel, Defizite im Gebrauch der deutschen Sprache abzubauen zu helfen. Eine Ausdehnung der Förderung auf andere Fächer wird für die Zukunft nicht ausgeschlossen.

(2) Zur Erfüllung seines Zwecks nimmt der Verein mit Hilfe von Koordinatoren¹ insbesondere folgende Aufgaben und Maßnahmen wahr:

1. Konzeption, Organisation und Begleitung geeigneter Maßnahmen zur Zusammenarbeit von Mentoren¹ und Schüler*innen
2. Suche nach Mentoren¹ sowie die Betreuung bei ihrer Tätigkeit, insbesondere bei Problemsituationen in der Zusammenarbeit mit Schüler*innen und Elternhäusern
3. Auswahl von Schüler*innen in Zusammenarbeit mit Schulen, Lehrern und Eltern
4. Schaffung äußerer Voraussetzungen wie zum Beispiel die Verfügbarkeit von Räumlichkeiten
5. Fachliche Auswahl und Prüfung geeigneter Lern- und Arbeitsmaterialien für die Mentoren-Tätigkeit

(3) Zur langfristigen Sicherung seines Zwecks und seiner Ziele kann der Verein im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zweckgebundene Rücklagen bilden.

(4) Der Verein sieht seinen Wirkungskreis in erster Linie in der Stadt Mülheim an der Ruhr und angrenzenden Städten. Er unterstützt und berät steuerbegünstigte Initiativen und Körperschaften mit vergleichbarer Zielsetzung und wird in überörtlichen Zusammenschlüssen mitwirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

¹ Sofern in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen benutzt werden, sind in gleicher Weise weibliche, männliche oder diverse Personen gemeint.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht abhängig von der Bereitschaft, eine ehrenamtliche Tätigkeit zu übernehmen.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der darüber entscheidet. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung oder Zusendung einer Aufnahmebestätigung.

(3) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, der jeweils bis zum 15. Januar eines Kalenderjahres fällig ist. Über die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Ehrenamtlich tätige Mitglieder können während der Dauer ihrer Tätigkeit für „MENTOR – Die Leselernhelfer Mülheim an der Ruhr e.V.“ auf Wunsch beitragsfrei gestellt werden.

(5) Mitglieder können den Verein auch durch freiwillige Zuwendungen unterstützen oder durch regelmäßige höhere Beiträge begünstigen, die der Vorstand frei mit ihnen vereinbaren kann.

(6) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung als bindend für sich an.

(7) Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme sieht diese Satzung nicht vor.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austrittserklärung; sie ist schriftlich oder per email und unterschrieben an ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Jahresende, oder
2. mit dem Tod sowie mit der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person oder
3. durch Ausschluss aus dem Verein

¹ Sofern in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen benutzt werden, sind in gleicher Weise weibliche, männliche oder diverse Personen gemeint.

(2) Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

1. es seit mehr als einem Jahr seinen Beitrag nicht entrichtet hat, oder
2. es wiederholt grob gegen die Ziele oder die Satzung des Vereins verstoßen hat, oder
3. bei vereinsschädigendem Verhalten

(3) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied bzw. sein Vertreter zu hören oder eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes einzuholen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

(4) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. In diesem Falle entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Macht das Mitglied vom Recht auf Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

(5) Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die

1. Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, als Jahreshauptversammlung vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dem 2. Vorsitzenden einzuberufen. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:

1. Billigung des Jahresberichts
2. Genehmigung des Jahresabschlusses
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
5. Wahl des Vorstandes
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
8. Genehmigung des Haushaltsplans
9. Entscheidung über Ausschlüsse gemäß § 5 (2)
10. Beschlussfassung über Anträge
11. Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins

(3) Mitgliederversammlungen werden schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens.

¹ Sofern in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen benutzt werden, sind in gleicher Weise weibliche, männliche oder diverse Personen gemeint.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

(6) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Sie sind den Mitgliedern rechtzeitig vorher schriftlich bekanntzugeben.

§ 7a Virtuelle Mitgliederversammlung

(1) Anstelle der Mitgliederversammlung gemäß §7 (1) kann auch eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Versammlung ist gegenüber der Mitgliederversammlung nach §7 dieser Satzung nachrangig. In einer solchen Versammlung können keine Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins gefasst werden.

(2) Die virtuellen Mitgliederversammlungen werden schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens. Aus wichtigem Grunde kann der Vorstand die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzen. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Die virtuelle Mitgliederversammlung wird als Videokonferenz durchgeführt. Mit der Einladung bzw. rechtzeitig vor Beginn der Videokonferenz erhalten die Mitglieder einen Link, über den sie an der Videokonferenz teilnehmen können. Zur Sicherstellung, dass nur Vereinsmitglieder teilnehmen, erfolgt die Teilnahme mit Klarnamen.

(4) Im Übrigen gelten bezüglich Aufgaben und Rechten der Mitgliederversammlung, Protokollierung und außerordentlicher Mitgliederversammlung die Vorgaben des §7 dieser Satzung.

§ 8 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist unzulässig.

(2) Körperschaftliche Mitglieder werden durch jeweils eine/n stimmberechtigte/n Delegierte/n vertreten, die ihre Vertretungsvollmacht auf Anforderung nachzuweisen haben.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, mit Ausnahme gesetzlich notwendiger Änderungen, dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

¹ Sofern in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen benutzt werden, sind in gleicher Weise weibliche, männliche oder diverse Personen gemeint.

(5) Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist auf Antrag geheim abzustimmen.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand i. S. d. § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

der 1. Vorsitzende
der 2. Vorsitzende
der Kassierer.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

der Pressewart,
der Beauftragte für Digitales,
der Beauftragte/Organisator für Schulen und Koordinatoren,
der Beauftragte/Organisator für Erstgespräche und Ersts Schulungen,
der Beauftragte/Organisator für Treffen, Fortbildungen und Versammlungen.

(2) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

(3) Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied des erweiterten Vorstands als kommissarisch geschäftsführendes Vorstandsmitglied berufen. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit Ablauf der ursprünglichen Wahlperiode.

(4) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, soweit diese Änderungen für die Eintragung des Vereins auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen erforderlich sind. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Für die Einberufung gilt eine Frist von 10 Tagen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind bzw. an der virtuellen Vorstandssitzung teilnehmen, darunter mindestens zwei nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen (elektronischen) Verfahren fassen, wenn sich alle Vorstandsmitglieder daran beteiligen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren müssen einstimmig gefasst werden. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auch zwischenzeitlich schriftlich gefasste Beschlüsse aufführt.

(6) Mitgliedern des Vorstandes oder von diesen beauftragten Personen können ihnen entstandene Kosten ersetzt oder Aufwandsentschädigungen zugewiesen werden, soweit der Vorstand dieses für angemessen hält oder den Festlegungen der Mitgliederversammlung entspricht.

(7) Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Das gilt auch für eine Regressforderung des Vereins gegenüber dem Vorstand für die Inanspruchnahme von Dritten aufgrund von Pflichtverletzungen des Vorstandes.

¹ Sofern in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen benutzt werden, sind in gleicher Weise weibliche, männliche oder diverse Personen gemeint.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 11 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 Auflösung und Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt und von mindestens drei Viertel der in der einzuberufenden Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- (2) Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Verein MENTOR – Die Leselernhelfer Bundesverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den

¹ Sofern in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen benutzt werden, sind in gleicher Weise weibliche, männliche oder diverse Personen gemeint.

aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Mülheim an der Ruhr

Beschlossen am _____

Unterschrift 1. Vorsitzender _____

Unterschrift 2. Vorsitzender _____

Unterschrift Kassierer _____

Unterschrift weiteres Gründungsmitglied _____

Unterschrift weiteres Gründungsmitglied _____

Unterschrift weiteres Gründungsmitglied _____

Unterschrift weiteres Gründungsmitglied _____

Unterschrift weiteres Gründungsmitglied _____

¹ Sofern in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen benutzt werden, sind in gleicher Weise weibliche, männliche oder diverse Personen gemeint.